

## **1. Vorbemerkungen**

Die Gemeinde Hergisdorf hat in der Sitzung vom 29.11.2017 die Haushaltssatzung für das Jahr 2018 beschlossen.

Die nach den §§ 107 Abs. 4 und 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht mit Verfügung vom 09.01.2018 unter der Auflage eines Beitrittsbeschlusses zu dem in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Kassenkredites erteilt worden. Dieser Beitrittsbeschluss wurde in der Gemeinderatssitzung am 28.08.2018 gefasst. Der in § 4 der Haushaltssatzung 2018 festgesetzte Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird darin auf 1.500.000 € statt der beantragten 2.340.400 € herabgesetzt. Mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Kommunalanzeiger 02/2018 wird die Satzung in Kraft treten.

## **2. Gesetzliche Grundlagen**

Nach § 103 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt kann die Haushaltssatzung nur durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden, die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist.

Das für die Nachtragshaushaltssatzung entsprechend geltende Verfahren nach § 102 muss bis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres abgeschlossen sein. D. h. mit der öffentlichen Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung ist der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Enthält die Nachtragshaushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, darf sie erst nach der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden.

## **3. Begründung zum Erlass der Nachtragshaushaltssatzung**

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. „ (...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“ Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.

2.,, bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 1 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.

3. „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt.

Geringfügig i.S. des § 103 Abs. 3 Nr. ist sind Investitionen bis zu einem Wert von 15.000 €.

Die Haushaltssatzung wird dahingehend überarbeitet, dass sämtliche Investitionsauszahlungen nun komplett in 2018 eingeplant werden.

Im bisherigen Haushaltsplan wurden Investitionsauszahlungen i.H.v. 605.000 € nicht im Saldo aus Investitionstätigkeit dargestellt, da es sich um Ermächtigungsübertragungen gemäß § 19 KomHVO Sachsen-Anhalt aus 2017 handelte. Eine Berücksichtigung konnte nur durch Korrektur des Anfangsbestandes an Finanzmitteln erfolgen.

In der Nachtragshaushaltssatzung werden diese Ermächtigungen– trotz dass sie gesetzlich vorgesehen sind- nicht mehr dargestellt und der tatsächliche Anfangsbestand mit 1.047.100 € berücksichtigt.

Der entsprechende Nachtragshaushaltsplan 2018 wurde in der Gemeinderatssitzung vom 28.02.2018 beschlossen.

#### 4.1. Veränderungen im Ergebnisplan

	bisher	neu	Differenz
Erträge	1.470.500	1.472.000	1.500
Aufwendungen	1.687.900	1.658.900	- 29.000
<b>Jahresergebnis</b>	<b>- 217.400</b>	<b>- 186.900</b>	<b>- 30.500</b>

#### Darstellung der Erträge

	bisher	neu	Differenz
Steuern und ähnliche Abgaben	506.000	506.000	0
Zuwendungen und allg. Umlagen	625.000	625.000	0
öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	12.800	12.800	0
privatrechtl. Leistungsentgelte	142.100	142.100	0
sonstige ordentliche Erträge	171.600	173.100	1.500
Finanzerträge	13.000	13.000	0

- **Konzessionsabgaben**

Bei den Konzessionsentgelten ist beim Gas mit einer Steigerung um 1.500 € zu rechnen. Dies wurde mit berücksichtigt.

## Darstellung der Aufwendungen

	bisher	neu	Differenz
Personalaufwendungen	145.000	145.000	0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	272.800	2.700.800	- 2.000
Transferaufwendungen	1.019.400	992.400	- 27.000
Sonstige ordentliche Aufwendungen	34.600	34.600	0
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	25.500	25.000	0
Bilanzielle Abschreibungen	190.600	190.600	0

- **Straßenbeleuchtung**

Die geschätzte Einsparung aufgrund der Umstellung auf LED beläuft sich bereits in 2018 auf 2.000 € im Vergleich zu 2017.

- **Transferaufwendungen**

Die Steuermesskraftzahlen wurden nochmals überprüft und die Kreis- und Verbandsgemeindeumlage entsprechend nach unten korrigiert.

### 4.2. Veränderungen im Finanzplan

	bisher	neu	Differenz
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.341.600	1.343.100	1.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.580.300	1.551.300	- 29.000
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	238.900	238.900	0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	153.900	153.900	0
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	209.400	209.400	0
Einzahlungen aus Liquiditätsreserven	0	0	0
Auszahlungen aus Liquiditätsreserven	212.000	0	- 212.000
Bestand Finanzmittel am Anfang des Jahres	-1.765.300	-1.652.100	113.200
<b>Bestand Finanzmittel am Ende des Jahres</b>	<b>-2.340.400</b>	<b>-1.984.700</b>	<b>355.700</b>

Zu den Veränderungen bei den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wird auf obige Erläuterungen zum Ergebnisplan verwiesen.

<b>Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>
--

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 153.900 € resultieren aus dem in 2017 geschlossenen Verkaufsvertrag über die Regenwasseranlagen an den Abwasserzweckverband.

Dem Verkauf der Regenwasseranlagen wurde vom Gemeinderat **nur** unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die Einzahlungen für den mehr als dringend notwendigen Straßenbau verwendet werden.

<i>Maßnahme M77409350-01 WH Maschinen und Fahrzeuge nur 2018</i>			
	Bisher und neu		Differenz
Einzahlungen	0		0
Auszahlungen	8.000		0
Ermächtigungsübertragung aus 2017	40.000		
Zu-/Überschuss	-8.000		0

Es soll ein Kubota für die Erfüllung der Pflichtaufgabe Winterdienst angeschafft werden und zusammen mit dem Wirtschaftshof Ahlsdorf ein Rasentraktor im Wert von 8.000 €.

Die Finanzierung des Fahrzeuges Kubota läuft über die Investitionspauschale 2017, welche in 2017 nicht verwendet wurde (näheres s. Beschluss über Überplanmäßige Mittel 29.11.2017).

Die Auszahlungsansätze i.H.v. 40.000 € werden von 2017 nach 2018 übertragen.

<i>Maßnahme M53810100-03 Kanalbau AZV (Kliebigstraße) nur 2018</i>			
	Bisher und neu		Differenz
Einzahlungen	0		0
Auszahlungen	0		0
Ermächtigungsübertrag aus 2017	340.000		
Zu-/Überschuss	0		0

<i>Maßnahme M-54110100-1 Gemeindeanteil Straßenbau Kliebigstraße nur 2018</i>			
	Bisher und neu		Differenz
Einzahlungen	10.000		0
Auszahlungen	30.000		0
Ermächtigungsübertrag aus 2017	225.000		
Zu-/Überschuss	-20.000		0

Besonders in den letzten Jahren kam es vermehrt zu Havarien in Form von Erdfällen und Setzungsschäden (Bsp. aus 2016 und 2017 Hörinkelgasse und Herrmann-Günther-Straße). Hier mussten bereits umfassende Erd- und Asphaltarbeiten durchgeführt werden.

Viele Straßen in Hergisdorf sind in einem ähnlichen Zustand und müssen nacheinander saniert werden. Die Investitionspauschale reicht zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Erhaltung der Gemeindestraßen nicht aus.

Daher wurde eine Prioritätenliste mit den dringendst notwendigen Baumaßnahmen erstellt. Die Kliebigstraße Kreisfeld und Hergisdorf bilden dabei den Anfang. Es handelt sich hier um eine Gemeinschaftsmaßnahme mit dem AZV und ggf. noch anderen Baulastträgern (MIDEWA), die in 2018 zusammen zu ca. 595.000 € an Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und 85.000 € laufende Auszahlungen aus Kanalunterhaltung (nach Beendigung der Maßnahme wird dies vom AZV ca. im November 2018 in Rechnung gestellt) führen wird.

Für diese Gemeinschaftsmaßnahme mit dem AZV (welcher die Regenwasseranlagen/ Oberflächenentwässerung neu baut) wurde bereits in 2017 eine Bauherrenvereinbarung geschlossen, sodass die Ausgaben pflichtig zu leisten sind. Ursprünglich war die Umsetzung der Maßnahme bereits 2017 geplant. Die Auszahlungsansätze i.H.v. 565.000 € werden von 2017 nach 2018 übertragen.

Durch die Bauherrenvereinbarung wird die Baumaßnahme für die Gemeinde kostengünstiger, da sich die Kosten wie Baustelleneinrichtung und Erdarbeiten auf beide Bauherren aufteilen. Die Finanzierung soll über den Verkaufserlös der Regenwasseranlagen (Einzahlungen 2017+2018), dem Zuschuss von der Midewa und ab 2019 den Anwohnerbeiträgen und die Investitionspauschale erfolgen.

Die Reihenfolge der Straßenbaumaßnahmen ab 2020 hängt auch von der Mitwirkungszusage der weiteren Baulastträger (MIDEWA, AZV) ab.

### **Ein- und Auszahlungen aus Liquiditätsreserven**

Die im ersten Haushaltsplan enthaltene Rückzahlung der Liquiditätshilfe i.H.v. 212.000 € wurde aufgrund des Schreibens des MI vom 15.11.2017 und Posteingang bei der Gemeinde am 01.12.2017 vom 01.01.2018 auf den 01.01.2020 verschoben.

### **Bestand Finanzmittel am Anfang des Jahres**

Der geänderte Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Jahres 2018 ist nunmehr der tatsächliche Bestand, welcher durch Frau Konrad per mail am 08.01.2018 gemeldet wurde zuzüglich der Ausgabenermächtigungen i.H.v. 610.000 €.

Kontostand 31.12.2017	-1.047.100
./. Ermächtigungsübertragung	605.000
Bestand 31.12.2016	-1.652.100

Der tatsächliche Kontostand zum 31.12.2017 beträgt normalerweise -1.047.100 €  
Es ist jedoch zu beachten, dass die Ermächtigungsübertragungen i.H.v. 605.000 € im Haushaltsplan nicht ersichtlich sind. Daher müssen sie unbedingt bei dem Finanzmittelbestand am Anfang des Jahres berücksichtigt werden, da sonst der Finanzmittelbestand am Ende des Jahres fehlerhaft ist.

Vom eigentlichen Kontostand -1.047.100 € sind somit noch 605.000 € abzuziehen für die Auszahlungen, die theoretisch im Haushaltsjahr 2017 erfolgten.

Es ergibt sich somit ein rechnerisch ermittelter und zu planender Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres von -1.652.100 €.

Würde man die Ermächtigungsübertragung bei dem Finanzmittelbestand nicht berücksichtigen, müssten die Auszahlungen im Haushaltsplan 2018 voll dargestellt und ersichtlich sein.

Aufgrund der Ermächtigungsübertragung erscheinen sie jedoch nicht.

In der für das Jahr 2018 aufgestellten Jahres-Liquiditätsplanung sind die Baumaßnahmen enthalten. Hier wird dann jedoch auch vom tatsächlichen Finanzmittelbestand ausgegangen.

### Liquide Mittel

Mit der beschlossenen Haushaltssatzung vom 29.11.2017 und dem Beitrittsbeschluss vom 28.02.2018 wurde der Kassenkredit auf 1.500.000 € festgesetzt. Beantragt waren für 2018 2.340.400 €.

Mit der Nachtragshaushaltssatzung müsste der Kreditrahmen für Liquiditätskredite in 2018 auf 1.984.700 € erweitert werden, was im Vergleich zum bisher beantragten Kassenkredit eine Minderung um 355.700 € bedeuten würde.

Gemäß § 110 Abs. 2 KVG bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite „der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.“

Diese Grenze wird sehr weit überschritten.

Der Liquiditätsbedarf beruht zum größten Teil auf den aufgelaufenen Altfehlbeträgen der kameralen Haushaltswirtschaft sowie den negativen Saldo aus den laufenden Finanzrechnungen seit 2013.

Die höheren Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit sind auf die Stark II Umschuldungen zurückzuführen, welche zwar Tilgungszuschüsse im Jahr der Umschuldung und eine kürzere Laufzeit der Kredite zur Folge hat, aber auf der anderen Seite auch höhere Tilgungsraten nach sich ziehen, die aufgrund unzureichender finanzieller Ausstattung der Gemeinden (Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit meist bereits negativ) aus dem Kassenkredit finanziert werden müssen.

Die Gemeinde hat, wie auch die mit dem Nachtragshaushaltsplan nochmals übersandte überarbeitete Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zeigt, die zumutbaren Möglichkeiten der Erzielung von Einzahlungen ausgeschöpft. Dennoch reichen die Einzahlungen des Haushaltsjahres 2018 aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht aus, um die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu decken.

Unter Berücksichtigung der Fehlbeträge und den gesetzlichen bzw. rechtlichen Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen muss demnach der Liquiditätskredit in entsprechender Höhe festgesetzt werden.

Ein Fehlbetrag der Ergebnisrechnung soll unverzüglich ausgeglichen werden; der Ausgleich ist spätestens im fünften dem Haushaltsjahr folgenden Jahr auszuweisen.

Ein Fehlbetrag kann in der Gemeinde Hergisdorf bis 2028 nicht ausgeglichen werden.

Daher bleibt die bisherige Aufgabenstellung auch für die Zukunft bestehen:

- Regelmäßige Überprüfung des gesamten Haushalts zur Optimierung der Ausgabensituation
- bestehende Ermessensspielräume sind verantwortungsvoll im Interesse des Gemeindehaushaltes auszuüben
- Regelmäßige Überprüfung der Erträge
- Erfüllung der Pflichtaufgaben vor Freiwilligkeitsleistungen

Hergisdorf, den 28.02.2018